

FAMILIENBEIHILFE

Es gibt folgende Unterschiede für die Beantragung der Familienbeihilfe, ob der Polizeischüler während der Polizeischule zu Hause (also bei den Eltern) wohnte oder alleine und ob er die Familienbeihilfe selbst beziehen will oder nicht!

1. Polizeischüler wohnte noch bei seinen Eltern UND Familienbeihilfe soll die Mutter bekommen

- a) Formular Beih1 – Familienbeihilfe (Zuerkennung, Änderung, Wegfall) verwenden.
 - i. Bei „Angaben zur antragstellenden Person“ (Seite 1, oben) ist die Mutter mit den Daten und Bankkonto-Daten einzutragen.
 - ii. Die Daten des Polizeischülers sind auf Seite 2, oben „Für nachstehendes Kind beantrage ich die Familienbeihilfe bzw. gebe ich Änderungen oder den Wegfall bekannt“ einzutragen.
 - iii. Punkt „Finanzieren Sie monatlich die überwiegenden Kosten?“ – Seite 2 genau über der Überschrift „Angaben zum getrennt lebenden leiblichen Elternteil“. **Dieser Punkt ist mit „ja“ anzukreuzen“.**

2. Polizeischüler wohnte noch bei seinen Eltern UND Polizeischüler möchte die Familienbeihilfe selber beziehen

- a) Formular Beih1 – Familienbeihilfe (Zuerkennung, Änderung, Wegfall) verwenden.
 - i. Bei „Angaben zur antragstellenden Person“ (Seite 1, oben) ist die Mutter mit den Daten und Bankkonto-Daten einzutragen.
 - ii. Die Daten des Polizeischülers sind auf Seite 2, oben „Für nachstehendes Kind beantrage ich die Familienbeihilfe bzw. gebe ich Änderungen oder den Wegfall bekannt“ einzutragen.
 - iii. Punkt „Finanzieren Sie monatlich die überwiegenden Kosten?“ – Seite 2 genau über der Überschrift „Angaben zum getrennt lebenden leiblichen Elternteil“. **Dieser Punkt ist mit „nein“ anzukreuzen“.**
- b) Formular Beih20 – Familienbeihilfe (volljähriges Kind) verwenden.
 - i. Bei „Angaben zur Person“ gehören die Daten des Polizeischülers eingetragen.
 - ii. Bei „Angaben zur anspruchsberechtigten Person“ gehören die Daten von der Mutter eingetragen.

3. Polizeischüler wohnte alleine UND will die Familienbeihilfe beziehen

- a) Formular Beih1 – Familienbeihilfe (Zuerkennung, Änderung, Wegfall) verwenden.
 - i. Achtung!! Bei „Angaben zur antragstellenden Person“ (Seite 1, oben) sind die Daten des Polizeischülers mit den Bankkonto-Daten einzutragen!!
 - ii. Das Formular Beih20 wird in diesem Fall nicht mehr benötigt.



Zum jeweiligen Formular an das Finanzamt, ist folgendes beizulegen:

- Ausbildungsvertrag mit der Polizei (Dienstvertrag)
- Abschluss-Zeugnis (falls schon vorhanden)
- Meldezettel, aus welchem ersichtlich ist, wo der Polizeischüler zum Zeitpunkt der Ausbildung wohnte.

Zum Aufrufen und Befüllen am Computer:

Formular Beih1:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&_CIFR_M_STICHW_ALL=beih1&searchsubmit=Suche

Formular Beih20:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&_CIFR_M_STICHW_ALL=beih20&searchsubmit=Suche

Wichtige Anmerkungen:

- Ein Anspruch besteht bis Juni 2011 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und danach ab Juli 2011 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr !!!
- Ab Antragstellung 5 Jahre zurückreichend !!!
- Es ist jener der obigen drei Punkte zu beachten und heranzuziehen, wo der Polizeischüler zum Zeitpunkt der Ausbildung gewohnt hatte. Meldezettel !!!
- Ausbildungszeitraum muss mind. 2 Jahre betragen. Dienstvertrag!!!

Diese Anleitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bzw. Rechtsverbindlichkeit!

Sollte es bei der Bearbeitung von Anträgen zu Ablehnungen durch das wohnsitzzuständige Finanzamt kommen, so stehen wir euch für Auskünfte und Hilfestellungen gerne zur Verfügung.

Wichtig ist nur, dass für Ansprüche aus dem Jahr 2010 der Antrag noch im Jahr 2015 gestellt wird!

FSG – Klub der Exekutive Salzburg

www.fsg4u.at

Mit freundschaftlichen Grüßen

Walter Deisenberger

Dietmar Wimmer Andreas Gruber Roman Schatteiner

Dein Team im Fachausschuss

bei der LPD Salzburg 5020 Salzburg, Alpenstraße 90 www.fsg4u.at
Tel.: 059133/50-1900 @lpd-s-fa-fsg@polizei.gv.at

